

# Wichtige Hinweise

Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen der GHM sowie Auszüge aus den Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes. Des Weiteren gelten die Technischen Richtlinien des Veranstaltungsortes.

## 1. Technische Organisation und Koordination

Der gesamte technische Aufbau wird durchgeführt von

Firma: Landesmesse Stuttgart GmbH  
Abteilung: Technischer Service  
Ansprechpartner: Herr Michael Saric  
Telefon: + 49 711 185602910  
E-Mail: michael.saric@messe-stuttgart.de

## 2. Ausstellerserviceformulare

Die Ausstellerserviceformulare stehen im Ausstellerportal zum Abruf bereit unter [www.dach-holz.com](http://www.dach-holz.com).

Einsendeschluss für Bestellungen: siehe Datum auf den Bestellformularen

Die Vertragspartner behalten sich für verspäteten Bestelleingang vor, eine Gebühr bzw. Preisaufschlag zu erheben.

## 3. Auf- und Abbau

Aufbauzeiten: **Mittwoch, 28. Februar 2024, 07:00 Uhr bis Montag, 04. März 2024, 22:00 Uhr**

Spätester Aufbaubeginn: **Montag, 04. März 2024, 12:00 Uhr**

Abbauzeiten: **Freitag, 08. März 2024, von ca. 20:00 bis 22:00 Uhr  
Samstag, 09. März 2024, 07:00 Uhr  
bis Montag, 11. März 2024, 22:00 Uhr**

### Die GHM behält sich die Ausgabe von Auf- und Abbauausweisen vor.

Ein vorgezogener Aufbau/verlängerter Abbau ist kostenpflichtig und muss im Einzelfall geklärt und genehmigt werden. Bei Aufbaubeginn am 04. März 2024 später als 12:00 Uhr ist die Projektleitung im Vorfeld zu informieren.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit am letzten Auftag muss im Einzelfall geprüft werden und ist kostenpflichtig. Zusätzlich muss ein Wachmann gebucht werden.

Bei Überschreitung der Abbauzeit ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

## 4. Offizielle Medien

Der offizielle Vertragspartner wird noch bekannt gegeben.

## 5. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise stehen nach Begleichung der Beteiligungsrechnung im Ausstellerportal zur Verfügung unter [www.dach-holz.com](http://www.dach-holz.com). Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte und Verkauf ist untersagt, bei Missbrauch werden diese gesperrt.

## 6. Genehmigungen/Betrieb des Standes

Beim Betrieb des Standes verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Genehmigungspflichten, die in den Technischen Richtlinien der Messe Stuttgart aufgeführt werden.

Abendveranstaltungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die GHM.

Vom Aussteller stammende Abfälle werden auf dessen Kosten entfernt. Die Entsorgung von Müll hat der Aussteller zu veranlassen und zu beaufsichtigen.

## 7. Standbaugenehmigung

Es gelten die Technischen Richtlinien der Messe Stuttgart: [https://www.messe-stuttgart.de/fileadmin/\\_gcr\\_/media/service/download/rechtliche\\_Hinweise/TechnischeRichtlinien.pdf](https://www.messe-stuttgart.de/fileadmin/_gcr_/media/service/download/rechtliche_Hinweise/TechnischeRichtlinien.pdf), abrufbar unter [www.dach-holz.com/downloads](http://www.dach-holz.com/downloads)

Standbauten höher als 3 m, Standflächen ab 100 m<sup>2</sup> sowie zweigeschossige Stände und Standabdeckungen sind spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn genehmigen zu lassen.

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Messe Stuttgart erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Auf Anforderung der Messe Stuttgart ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Messe Stuttgart nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Messe Stuttgart auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Messe Stuttgart über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Messe Stuttgart die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

## 8. Standgestaltung

Die Konzeption der Standgestaltung ist auf die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen. Standgrenzen dürfen gegenüber der Zulassung keinesfalls überschritten werden. Auf eine offene Standgestaltung ist zu achten. Generell ist die Abklärung mit den Standnachbarn zum Standbau wünschenswert und wird empfohlen.

Die Standwände über 3 m müssen zu den Nachbarständen neutral weiß gestaltet werden, frei von Installationsmaterial und gereinigt sein und dürfen keine Werbung oder Grafik enthalten. Die Standrückseiten hat derjenige weiß, neutral und sauber zu halten, zu dessen Stand sie gehören.

Der Aussteller verpflichtet sich, an allen geschlossenen Seiten der Standfläche Wände anzubringen. Ab einer Bauhöhe von 3 m sind die Standbauten abzuklären.

Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe zu berücksichtigen. Die GHM ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

## 9. Gefährdungsbeurteilung des Messestandes

Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung seines Messestandes gemäß dem aktuellen Arbeitsschutzrecht, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie unter Beachtung der Teilnahmebedingungen, der Technischen Richtlinien der Messe Stuttgart sowie der Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg (VStättVO) vorzunehmen und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen am Stand zu ergreifen. Auf Verlangen ist eine erfolgte Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen.

## 10. Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, den DIN oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbauträger und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

## 11. Bau- und Werbehöhen

In einigen Hallenbereichen kann die max. Bauhöhe abweichen. Diese Zonen sind in den Hallenplänen ersichtlich.

Die max. Bauhöhe beträgt 6 m. Die max. Werbehöhe beträgt 7,50 m. Bei Standbauten und Werbeträgern über 3 m ist entweder das schriftliche Einverständnis des Standnachbarn einzuholen oder eine Nachbarschaftszone von 2 m einzuhalten.

Die Standwände über 3 m müssen zu den Nachbarständen neutral weiß gestaltet werden, gereinigt sein und dürfen keine Texte und Grafiken enthalten.

## 12. Fahren, Transportieren und Parken

Messehallen dürfen mit Kraftfahrzeugen nur nach Erteilung der Erlaubnis durch das Messepersonal vor Ort zum Be- und Entladen befahren werden.

Spezialtransporte bedürfen der zeitgerechten schriftlichen Genehmigung der GHM. Beim Befahren des Messegeländes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. LKW über 3,5 t dürfen während der Messe auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kann die GHM auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen.

## 13. Technische Einrichtungen

Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des VDE und den örtlichen Vorschriften entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur seitens der Betreiber am Veranstaltungsort zugelassenen Firmen ausgeführt, angeschlossen und überprüft werden.

## 14. Messe-Werbeflächen

Werbeflächen, die sich auf dem Gelände des Veranstaltungsortes befinden, werden nur direkt vom Veranstalter an Aussteller vermietet.

## 15. H.E.S. Pauschale (Hygiene – Energie – Sicherheit)

Die obligatorische H.E.S. Pauschale wird einerseits zur Deckung der gestiegenen übergeordneten Energiekosten während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit verwendet. Andererseits werden durch diese Pauschale die Kosten der für die Veranstaltung notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen abgedeckt, welche zur Gewährleistung einer Messedurchführung notwendig sind, u.a. Ticket- und Einlasskontrollen sowie erhöhte Kontroll-, Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen. Inkludiert ist auch ein Ökozuschlag.

**16. MyBusiness-Pauschale**

Die MyBusiness-Pauschale umfasst folgende Leistungen:

- Online-Ticket-Gutscheine für Ihre Kundeneinladungen
- Daten Ihrer registrierten Besucher
- Messe-Guide

**17. Messeende**

**Die Messe endet am 08. März 2024 um 18:00 Uhr.**

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € fällig.

**Ideelle Träger:**

ZVDH-Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.  
Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

**Veranstalter und Durchführung:**

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,  
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland  
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland

T +49 89 189 149 0  
F +49 89 189 149 239  
[kontakt@ghm.de](mailto:kontakt@ghm.de)  
[www.ghm.de](http://www.ghm.de)

USt-IdNr.: DE 129358691